



Zederhaus, 14.12.2020

## KUNDMACHUNG

Auf Grund des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl. Nr. 7/2020 idF 58/2020, wird von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 11.12.2020 verordnet:

**Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde ZEDERHAUS**  
über die  
**Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Nächtigungsabgabe**

### § 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 1 Abs. 4 iVm § 5 und § 11 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes (SNAG) als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2019 LGBl. Nr. 7/2020 idF 58/2020 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe festgesetzt wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche .....      | € 144,21 |
| b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche .....      | € 136,62 |
| c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche .....       | € 113,85 |
| d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche .....       | € 98,67  |
| e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche ..... | € 75,90  |
| f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen .....                                  | € 49,34  |

### § 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2016 über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Thomas Kößler



Angeschlagen an der Amtstafel  
vom 14.12.2020 bis 30.12.2020